

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(VV) 11/180

Anlage:

Vorgang:

02.10.2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiter: Annika Dehner, Elena Schmitt, Dr. Raphael Kist

Verfahren zur nachgelagerten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) und zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Raumordnungsgesetz

Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 LplG und Beschluss über das weitere Vorgehen

Laut § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) „Sonderregelung für die Windenergie an Land“ sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit keine Gründe dagegen vorliegen. Durch diese Vorgabe wird die Renewable-Energy-Directive-Richtlinie III (RED III) der EU umgesetzt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist verpflichtet, auch für die Teilfortschreibung Windenergie II Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurden dem Regionalverband Heilbronn-Franken mit Schreiben vom 11. August 2026 Verfahrenshinweise zur Durchführung des nachgelagerten Planungsverfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG zur Verfügung gestellt, die dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden.

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind laut § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. In rechtskräftigen Beschleunigungsgebieten gibt es Erleichterungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da generell auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verzichtet werden kann. Dies wird damit begründet, dass die Beschleunigungsgebiete nicht innerhalb bestimmter Schutzkategorien oder sogenannter „sensibler Gebiete“ liegen, auf Ebene der Regionalplanung entsprechende Prüfungen stattgefunden haben und Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert werden. Als sensible Gebiete bestimmt § 28 Abs. 2 ROG Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen und geschützten Art sowie Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, die allerdings in der Region Heilbronn-Franken nicht vorkommen (s. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG). In Baden-Württemberg ist hier auch der Fachbeitrag Artenschutz zu beachten.

Beim Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete handelt es sich nicht um ein klassisches Regionalplanverfahren, sondern um einen eigenen planerischen Akt.

Beschleunigungsgebiete können nicht den gängigen Kategorien von Festlegungen der Raumordnung (Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet) zugeordnet werden, sondern gelten als Festlegungen eigener Art („sui generis“). Der Beschleunigungsgebietsplan stellt keinen Regionalplan oder Teilregionalplan dar und wird nicht als Satzung beschlossen.

Die Ausweisung erfolgt im Regelfall parallel zur Aufstellung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Lag der Aufstellungsbeschluss, wie bei der Teilfortschreibung Windenergie II, vor dem 15.08.2025, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 5 ROG ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Verfahren erfolgen. Davon ausgehend, dass der in Tagesordnungspunkt 1 vorgesehene Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II gefasst wird, wird diese Frist nach Auffassung der Verbandsverwaltung mit dem anschließenden Aufstellungsbeschluss für die Beschleunigungsgebiete gewahrt.

Im Verfahren ist für die 87 Vorranggebiete für Windenergie der Teilfortschreibung Windenergie II zu ermitteln, in welchem räumlichen Umfang sie gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Soweit gesetzliche Ausschlussgründe nur Teilflächen eines Vorranggebiets erfassen, ist die verbleibende Fläche als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Grundsätzlich müssen alle Vorranggebiete wie oben beschrieben als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, es sei denn sie befinden sich in einem sensiblen Gebiet. Für jedes Beschleunigungsgebiet müssen jeweils wirksame Minderungsmaßnahmen definiert werden. Am 22.07.2026 wurden den Regionalverbänden „Naturschutzfachliche Hinweise für die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 28 Raumordnungsgesetz“ vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. In diesem Hinweispapier werden die fachlichen Grundlagen für die Ermittlung der sensiblen Gebiete wie auch für die konkrete Anwendung der Minderungsmaßnahmen ausgeführt. Zur Umsetzung der Hinweise fehlen aktuell noch vom Land Baden-Württemberg zu übermittelnde Daten zu Artvorkommen in der Region. Daher werden zunächst Vorbereitungen für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete getroffen.

Für den Beschleunigungsgebietsplan ist gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen ein Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts durchzuführen. Aufgrund der bereits im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II durchgeführten Umweltprüfung kann der Untersuchungsumfang nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ROG voraussichtlich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 ROG durchzuführen. Die im Rahmen der Beteiligung eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet; eine planerische Abwägung gegenläufiger Belange nach § 7 Abs. 2 ROG findet jedoch nicht statt. Zu prüfen ist vielmehr, ob sich aus den Stellungnahmen neue entscheidungsrelevante Informationen ergeben, die eine Änderung der Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete nach § 28 Abs. 2 ROG oder eine Anpassung der Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 4 ROG erforderlich machen. Konkretes hierzu wird dem regionalen Gremium vor dem Beschluss zur Beteiligung vorgelegt.

Die bereits rechtsverbindlich festgelegten 27 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 aus dem Jahr 2015 sowie der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken (Harthäuser Wald) gelten gemäß § 6a Abs. 1 WindBG bereits als Beschleunigungsgebiete. Für diese Gebiete ist daher keine erneute Ausweisung als Beschleunigungsgebiete im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt, das Verfahren zur nachgelagerten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG für die in der Teilfortschreibung Windenergie II festgelegten 87 Vorranggebiete für Windenergie förmlich einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens sind die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG sowie die Aufstellung der hierfür erforderlichen Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 4 ROG.
- 2) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Planungsschritte durchzuführen.